

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
16.2009	1 - 9	6032.21

Studienbüro

06.07.2009

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Media Engineering
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg (SPO B-ME)**

Vom 02. Juli 2009

Nach redaktionellen Änderungen (rot gekennzeichnet) vom 08.04.2011
Nach redaktionellen Änderungen (gelb-rot gekennzeichnet) vom 05.05.2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1
des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 5 245) erlässt die Georg-
Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für
die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-
Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom
19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fach-
hochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) und der Satzung über die praktischen Stu-
diensemester an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule
Nürnberg (Praxissemestersatzung – PraSa) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-
Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 38; [www.ohm-
hochschule.de](http://www.ohm-
hochschule.de)) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

Der interdisziplinäre Studiengang Media Engineering soll die Ausbildung in der modernen Informationstechnik mit einer Ausbildung im klassischen Design verbinden. Das Studium vermittelt die Befähigung, aus konkreten Fragestellungen der Praxis entstandene Probleme systemgerecht zu analysieren und im Team mit Gestaltern und Gestalterinnen auf der Basis elektronischer Medien zu lösen.

Es werden grundlegende Kenntnisse im Bereich Gestaltung und auf dem Gebiet moderner Medien und vertieftes Wissen im Bereich Informationstechnik und Software-Engineering vermittelt. Darüber hinaus wird vermittelt: logisches und algorithmisches Denken, Fähigkeit zur Modellbildung, Kontaktfähigkeit und Fähigkeit zur Gruppenarbeit.

Das Studium soll insgesamt die technische und gestalterische Kompetenz zur Konzeption und Realisierung von Produkten oder Dienstleistungen in Bereichen der elektronischen Kommunikation (AV-Medien) wie Publizistik (Elektronische Informationsdienste, WWW, Rundfunk, Fernsehen), Werbung / Präsentation, Lehren und Lernen (CBT / Hypermedia / Technische Information) sowie Unterhaltung vermitteln.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen die erfolgreiche Eignungsfeststellung gemäß der Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang Media Engineering an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (EISA B-ME) (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2009; www.ohm-hochschule.de) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sieben Studiensemester. Das Studium gliedert sich in einen ersten und einen zweiten Studienabschnitt. Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester, der zweite Studienabschnitt vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als viertes Studiensemester geführt wird.

§ 5

Module, Fächer und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module bestehen aus mehreren Pflicht- und/oder Wahlpflichtfächern. Pflicht- und Wahlpflichtfächer können ihrerseits wiederum aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen.
- (2) Die Module, Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen sind in der Anlage festgelegt. Die Regelungen für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer werden durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt. Die

Wahlpflichtfächer sind unterteilt in allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sowie in fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer der Gruppen 1 und 2.

3. Wahlfächer sind Fächer, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (4) Für den zweiten Studienabschnitt werden von dem bzw. der Studierenden nach Maßgabe der Anlage fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer der Gruppe 1 verbindlich ausgewählt. Die Zusammenstellung dieser Fächer hat in einem Ausbildungsplan bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Studiensemesters schriftlich zu erfolgen und bestimmt die "Exemplarische Vertiefung" des Studiums. Soweit der Ausbildungsplan keiner der im Studienplan festgelegten Fächerkombinationen dort vorgegebener exemplarischer Vertiefungsrichtungsmöglichkeiten entspricht (Musterausbildungspläne), bedarf er der Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission für den zweiten Studienabschnitt, welche diesen Ausbildungsplan zudem einer Vertiefungsrichtung zuordnet. Die Prüfungskommission kann die Entscheidung ihrem vorsitzenden Mitglied übertragen.
- (5) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 6 Studienplan

- (1) Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- die Aufteilung eines Moduls bezüglich der enthaltenen Fächer,
 - die Aufteilung der angegebenen Semesterwochenstunden eines Faches auf die jeweiligen Studiensemester, die Zuordnung zu einer der Lehrveranstaltungsarten Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praktikum (Pr), Projekt (Pro) und Übung (Ü) sowie die Prüfungsdauer,
 - die Vertiefungsrichtungen (Musterausbildungspläne) sowie die zu diesen gehörenden Kombinationen von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern der Gruppe 1,
 - nähere Bestimmungen zur Auswahl und Belegung von Wahlpflichtfächern, insbesondere der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Gruppe 1,
 - die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Gruppe 2 und ihre Stundenzahl,
 - den Katalog der von den Studierenden wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 - die Studienziele und Studieninhalte der Fächer,
 - den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
 - nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise,
 - nähere Bestimmungen zur Anmeldung und Durchführung der Bachelorarbeit,
 - die Festlegung der Unterrichtssprache für jedes Fach, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflicht- und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
 - (3) Das Modul „Interdisziplinäres Projekt“ beinhaltet zwei Projektarbeiten, die vorzugsweise im interdisziplinären Team durchzuführen ist; dabei muss die Bewertbarkeit der Einzelleistung gewährleistet sein.

§ 7

Leistungspunkte

- (1) Für jede erfolgreich abgeschlossene Prüfungsleistung erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für Wahlmodule bzw. -fächer werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 8

Eintritt in den zweiten Studienabschnitt und das praktische Studiensemester

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind die (Teil-)Prüfungen in allen lt. Studienplan abzuleistenden Fächern des ersten Semesters erstmalig abzulegen (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen). Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zur Teilnahme an den Praktika des 2. Studienabschnitts ist berechtigt, wer mindestens 40 Leistungspunkte aus dem ersten Studienabschnitt erbracht hat. Bei Berechnung dieser Teilnahmebedingung wird das erfolgreiche Ablegen von Teilprüfungen entsprechend ihres Anteils berücksichtigt.
- (3) Bis zum Ende des dritten Studiensemesters sind die Prüfungen in allen Modulen bzw. Fächern des ersten Studienabschnitts erstmalig abzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass
 1. der erste Studienabschnitt mit 60 Leistungspunkten vollständig abgelegt wurde und
 2. aus dem zweiten Studienabschnitt mindestens 14 Leistungspunkte erbracht wurden. Bei Berechnung dieser Eintrittsbedingung wird das erfolgreiche Ablegen von Teilprüfungen entsprechend ihres Anteils berücksichtigt.

In Härtefällen, insbesondere bei Auslandspraktika, kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen nach Art und Umfang festlegen.

§ 9

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des vierten Fachsemesters den ersten Studienabschnitt noch nicht vollständig abgelegt haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 10

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester, das als viertes Studiensemester geführt wird, umfasst 20 Wochen.
- (2) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, deren Inhalte sowie die Organisation des praktischen Studiensemesters ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine vom Studenten bzw. von der Studentin selbständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit in Form eines Projekts. Themen werden von den Professoren oder Professorinnen der Fakultät ausgegeben; eine externe Durchführung der Arbeit ist möglich. Die Bachelorarbeit kann im Team durchgeführt werden; dabei muss die Bewertbarkeit der Einzelleistung gewährleistet sein.
- (2) Die Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten und soll spätestens zwei Monate nach Beginn des siebten Studienseesters begonnen werden.
- (3) Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind:
 1. mindestens 50 Leistungspunkte aus allen Endnoten bildenden Fächern des zweiten Studienabschnitts,
 2. die erfolgreiche Ableistung des Praxisteils des praktischen Studienseesters.In Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen nach Art und Umfang festlegen.
- (4) Die Ausführungsbestimmungen sind im Studienplan geregelt.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer, mit Zustimmung beider Prüfer oder Prüferinnen auch in einer anderen Sprache verfasst werden; im begleitenden Seminar sind nur Deutsch und Englisch zugelassen.

§ 12 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte erbracht worden sind.

§ 13 Prüfungsgesamtergebnis

Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden ~~Prüfungleistungen~~ **Module bzw. Fächer** nach der Anlage und der Bachelorarbeit bei, wobei die Gewichtung im ersten Studienabschnitt mit der Hälfte der jeweils zugeordneten Leistungspunkte und im zweiten Studienabschnitt mit dem vollen Wert der zugeordneten Leistungspunkte erfolgt. Anschließend wird aus den gewichteten Noten der arithmetische Mittelwert gebildet.

§ 14 Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. Das dort eingetragene Vertiefungsgebiet ergibt sich aus der Wahl der Vertiefungsrichtung.
- (2) Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt.
- (3) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Abschlussarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

§ 15

Akademischer Grad

Den Absolventen und Absolventinnen des Studienganges wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (Kurzform "B. Eng.") verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 16

Prüfungskommission

Für den Bachelorstudiengang Media Engineering wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus fünf Professoren oder Professorinnen der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg, die in diesem Studiengang Lehrveranstaltungen durchführen.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2009 das Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 09. Juni 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 02. Juli 2009.

Nürnberg, 2. Juli 2009

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2009, lfd. Nr. 16, www.ohm-hochschule.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 06. Juli 2009 in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht über die Module, Fächer und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs „Media Engineering“ an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Lfd. Nr.	Modul / Fach	SWS	Art der LV 1)	(Teil-) Prüfung Art und Dauer in Min	Zulassungsvoraus.	Anteil, Gewichtung 4)	Endnotenbildend	Leistungspunkte	
1	Mathematik								
1.1	Mathematik 1	6	SU,Ü	schrP 90-150	-	7	ja 10)	14	
1.2	Mathematik 2	6	SU,Ü	schrP 90-150	-	7			
2	Grundlagen der Medien								
2.1	Bildgebende Medien	4	SU	schrP 90-150, StA	-	4	ja 10)	11	
2.2	Digitale Medien	4	SU	schrP 90-150, StA	-	4			
2.3	Medienästhetik	2	SU	schrP 90-150, StA	-	3			
3	Grundlagen der Gestaltung								
3.1	Gestaltungs- und Medienlehre 1	4	SU	schrP 90-150, StA	-	5	ja 10)	10	
3.2	Gestaltungs- und Medienlehre 2	4	SU	schrP 90-150, StA	-	5			
4	IT Grundlagen								
4.1	Physikalische und technische Grundlagen	4	SU,Ü,Pr	schrP 90-150 2)	-	5	ja 10)	9	
4.2	Multimedia	4	SU	schrP 90-150	-	4			
5	Programmieren								
5.1	Programmieren 1	8	SU,Ü,Pr	schrP 90-150 2)	-	9	ja 10)	16	
5.2	Programmieren 2	6	SU,Ü,Pr	schrP 90-150 2)	-	7			
insgesamt		52							60

2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul / Fach	SWS	Art der LV 1)	(Teil-) Prüfung Art und Dauer in Min	Zulassungsvoraus.	Anteil, Gewichtung 4)	Endnotenbildend	Leistungspunkte
6	Software-Technologie							
6.1	Datenbanken	4	SU,Ü,Pr	schrP 90-150 2)	--	5	ja	12
6.2	Software-Engineering	6	SU,Ü,Pr	schrP 90-150 2)	--	7		
7	Software-Quality-Engineering							
7.1	Qualität	2	SU	schrP 90-150	--	2	ja	8
7.2	Ergonomie, Usability und Test	6	SU,Pr	schrP 90-150 2)	--	6		
8	Mathematik und Technik							
8.1	Mathematik 3	4	SU,Pr,Ü	schrP 90-150 2)	--	4	ja	8
8.2	Datennetze	4	SU,Pr	schrP 90-150 2)	--	4		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Lfd. Nr.	Modul / Fach	SWS	Art der LV 1)	(Teil-) Prüfung Art und Dauer in Min	Zulassungsvoraus.	Anteil, Gewichtung 4)	Endnotenbildend	Leistungspunkte	
9	Systemtheorie								
9.1	Informations- und Systemtheorie	4	SU,Ü,Pr	schrP 90-150 2)	■		ja	4	
10	Gestaltung								
10.1	Medienkonzeption	4	SU	schrP 90-150, StA	■	4	ja	8	
10.2	Medien- und Kunstgeschichte	4	SU	schrP 90-150, StA	■	4	ja		
11	Exemplarische Vertiefung Teil 1 (vor dem Praxissemester)								
11.1	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtfächer (Gruppe 1)	8	SU,Ü,Pr,S	schrP 90-180 2)6)7)	■		ja	10	
12	Exemplarische Vertiefung Teil 2 (nach dem Praxissemester)								
12.1	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtfächer (Gruppe 1)	16	SU,Ü,Pr,S	schrP 90-180 2)6)7)	■		ja	20	
13	Ergänzende Vertiefung								
13.1	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtfächer (Gruppe 2)	4	SU,Ü,Pr,S	LN 2)3)6)	■		ja	5	
14	Fachübergreifende Qualifikation								
14.1	Technical and Business English	2	SU, Ü	LN 3)6)	■	2	ja	6	
14.2	Marketing	2	SU,Ü,Pr,S	LN 2)3)6)	■	2			
14.3	Präsentationstechnik und Rhetorik	2	S	LN 2)3)6)	■	2			
15	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer								
15.1	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	SU,Ü,Pr,S	LN 2)3)6)	-		4) bei 2 SWS - Fächern	4	
16	Interdisziplinäres Projekt								
16.1	Projektarbeit 1	8	Pro, S	PrStA 2)3)	■	10	ja	20	
16.2	Projektarbeit 2	8	Pro, S	PrStA 2)3)	■	10			
16	Abschlussarbeit, -seminar								
16.1	Bachelorarbeit	-		BA	§ 11 Abs. 3	12	ja	15	
16.2	Seminar zur Abschlussarbeit	2	S	LN 8)		3			
insgesamt		94							120

3. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Lfd. Nr.	Modul / Fach	SWS	Art der LV 1)	Prüfung Art und Dauer in Min	Zulassungsvoraus.	Anteil, Gewichtung 4)	Endnotenbildend	Leistungspunkte	
18	Praxissemester								
18.1	Praxisteil	-			§ 8 Abs. 34	24	nein	30	
18.2	Praxisseminar	2	S	LN 2)3)9)		2			
18.3	Lehrveranstaltungen zum Praxissemester 7)	4	SU,Pr	LN 2)3)9)		4			
insgesamt		6							30

Zusammenfassung

	1. Studienabschnitt	2. Studienabschnitt	Praxissemester	Gesamtes Studium
SWS	52	94	6	152
Leistungspunkte	60	120	30	210

Abkürzungen und Kennzeichnungen

BA	Bachelorarbeit (einschließlich Dokumentation)	S	Seminar
LN	Studienbegl. Leistungsnachweis	schrP	schriftliche Prüfung
LP	Leistungspunkt(e)	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
LV	Lehrveranstaltung	StA	Studienarbeit
PA	Projektarbeit (einschließlich Dokumentation)	SU	Seminaristischer Unterricht
Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunde/n
Prfg	Prüfung allgemein	Ü	Übung
Pro	Projekt	WPF	Wahlpflichtfach/Wahlpflichtfächer
PrStA	Prüfungsstudienarbeit	WE	zur Wahl empfohlener Module

- 1) Die in Spalte 3 aufgeführte Stundenzahl wird nach Maßgabe des Studienplans in die in Spalte 4 genannten Arten von Lehrveranstaltungen aufgeteilt.
- 2) Soweit das Fach außer SU auch S und/oder Pr enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Faches. Für S und Pr besteht in der Regel Anwesenheitspflicht.
- 3) Angaben je Fach
 - a. Bei Veranstaltungsart SU:
mit 2 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 20 Minuten
mit 4 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 30 Minuten
 - b. Bei Veranstaltungsart S:
Ausarbeitungen, Abschlusspräsentation von 15 bis 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion
 - c. Bei Veranstaltungsart Pr:
Ausarbeitungen, Befragung
 - d. Bei Veranstaltungsart Pro:
Eine Prüfungsstudienarbeit (PrStA) schließt üblicherweise ein größeres Studienprojekt ab und wird benotet. Sie umfasst neben einer Ausarbeitung auch eine Präsentation einschließlich Befragung.
- 4) Jede Teilprüfung muss für sich bestanden sein. Für jede bestandene Teilprüfung werden Leistungspunkte vergeben. Die Teilprüfungen tragen zum Gesamtergebnis im Verhältnis der jeweils für die Teilprüfung vergebenen Leistungspunkte bei. Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn die für das Modul angegebene Anzahl von Leistungspunkten erreicht ist.
- 5) Bestehenserblich für den ersten Studienabschnitt
- 6) Bestehenserblich für den zweiten Studienabschnitt.
- 7) Das Nähere regelt der Studienplan.
- 8) Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; Ergebnis wird bei der Benotung der Abschlussarbeit im Verhältnis der Leistungspunkte berücksichtigt.
- 9) Bestehenserblich für das praktische Studiensemester.
- 10) Reduzierte Gewichtung in der Endnote gemäß §13.